

und staatlichen Einrichtungen, in denen die Leistungen entstanden sind, geplant und finanziert. Dazu gehören:

- anteilige Kosten für die Standgestaltung sowie für Miete, Energie und Heizung,
- die Kosten für den Transport der Ausstellungsgüter,
- die Kosten für die Betreuung der Aussteller, einschließlich Reisekosten.

(2) Die Kosten für

- die Rahmengestaltung (einschließlich Projektierung)
- den Auf- und Abbau
- die Öffentlichkeitsarbeit
- die Veranstaltungen
- die Organisation

werden für

die Ausstellungen MMM in den Kreisen von den Räten der Kreise,

die Ausstellungen MMM in den Bezirken von den Räten der Bezirke,

die zentrale Ausstellung MMM vom Amt für Jugendfragen und den zentralen Staatsorganen und wirtschaftsleitenden Organen sowie staatlichen Einrichtungen geplant und finanziert, die Ausstellungsbereiche gestalten.

(3) Die Kosten für die Teilnahme an Leistungs- und Lehrschauen der Jugend in der UdSSR bzw. anderen Ländern der sozialistischen Staatengemeinschaft werden durch die Betriebe, Staatsorgane und staatlichen Einrichtungen geplant und finanziert, die eine Beteiligung an solchen Ausstellungen vereinbart haben.

### § 3

Die Mittel für Auszeichnungen zur materiellen und moralischen Anerkennung hervorragender Leistungen planen

für die zentrale Ausstellung MMM — die zentralen Staatsorgane entsprechend der Verordnung vom 14. April 1969 über die Stiftung der „Medaille für hervorragende Leistungen in der Bewegung Messen der Meister von morgen“ (GBI. II Nr. 43 S. 279),

für die Ausstellungen MMM in den Bezirken — die Räte der Bezirke.  
Als Richtwert gilt:  
500 M je auszuzeichnende Leistung,

für die Ausstellungen MMM in den Kreisen — die Räte der Kreise.  
Als Richtwert gilt:  
200 M je auszuzeichnende Leistung.

### § 4

(1) Für den Besuch der Ausstellungen MMM in den Bezirken und der zentralen Ausstellung MMM werden Eintrittsgelder erhoben. Dafür gelten folgende Richtwerte:

zentrale Ausstellung MMM 1,— M  
Ausstellungen MMM in den Bezirken —,50 M.

Für Schüler, Studenten, Lehrlinge und Rentner werden 50 % Ermäßigung gewährt.

(2) Die Eintrittsgelder sind von den im § 2 Abs. 2 genannten Organen als Einnahmen zu planen.

### § 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 22. September 1966 über die Finanzierung von Messen der Meister von morgen (MMM) (GBI. III Nr. 14 S. 51) außer Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1976

Der Minister  
der Finanzen  
B ö h m

Der Leiter des Amtes  
für Jugendfragen  
J a g e n o w

## Anordnung Nr. 2\* über die Schlachtier- und Fleischuntersuchung — Fleischuntersuchungsanordnung —

vom 14. Juni 1976

Die Fleischuntersuchungsanordnung vom 5. November 1971 (GBI. II Nr. 75 S. 644) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane wie folgt geändert:

### § 1

Der § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Krankschlachtungen sind stets, Notschlachtungen nach Möglichkeit in Sanitätsschlachtbetrieben (nachfolgend SSB genannt) durchzuführen. Tiere, die nicht in SSB notgeschlachtet werden können, sind nach der Notschlachtung einem SSB zuzuführen. Ausnahmen -regelt der Leiter der Veterinärhygiene-Inspektion des Bezirkes. Durch den für die Fleischuntersuchung verantwortlichen Tierarzt ist zu prüfen, ob das Fleisch dieser Tiere einer bakteriologischen Untersuchung zu unterziehen ist. Eine bakteriologische Untersuchung des Fleisches ist nicht erforderlich, wenn folgende Mängel zweifelsfrei vorliegen und als Ursache der Schlachtung anzusehen sind:

1. Knochenbrüche, äußere Verletzungen wie Wunden, Quetschungen und sonstige durch äußere Einwirkungen entstandene Schäden, Vorfälle innerer Körperteile (Gebärmutter, Blase, Mastdarm), wenn die Schlachtung unmittelbar nach Eintritt des Ereignisses stattgefunden hat oder wenn Folgeerkrankungen sowie Fieber noch nicht festgestellt wurden,
2. Ekto- und/oder Endoparasitenbefall, Dermatomykosen ohne wesentliche Störung des Allgemeinbefindens,
3. Transportschäden bei Tieren, die kurz zuvor auf dem Wege zur Schlachthalle entstanden sind.

Eine bakteriologische Untersuchung des Fleisches ist ferner nicht erforderlich, wenn auf Grund der Ergebnisse der Fleischuntersuchung das Fleisch

- tauglich nach Behandlung bzw. minderwertig nach Behandlung zu beurteilen ist und einer Hitzebehandlung unterworfen wird,
- untauglich zu beurteilen und nicht zur unmittelbaren Abgabe als Futtermittel vorgesehen ist.“

### § 2

Diese Anordnung tritt am 1. August 1976 in Kraft.

Berlin, den 14. Juni 1976

Der Minister  
für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft  
I. V.: L i n d n e r  
Staatssekretär

» Anordnung (Nr. 1) vom 5. November 1971 (GBI. II Nr. 75 S. 644)